



Änderung des Landesentwicklungsplans NRW



Wesentliche Themen der Änderung

- **Mehr Handlungsoptionen für die kommunale Siedlungsentwicklung (Wohnbau- und Wirtschaftsflächen)**
- **Verzicht auf eine Differenzierung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen in Nordrhein-Westfalen**
- **Flexibilisierung der Sicherung der Rohstoffversorgung**
- **Mehr Akzeptanz für die Windenergienutzung**



Mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung

- **Erweiterung kommunaler Planungsmöglichkeiten im Außenbereich und in im Freiraum gelegenen Ortsteilen (Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern) durch die Änderung des Ziels 2-3 und ein neues Ziel 2-4**
 - ✓ u.a. im Übergangsbereich zwischen Siedlungsraum und Freiraum, aber auch
 - ✓ für die angemessene Erweiterung vorhandener Betriebe, die isoliert im Freiraum liegen
- **Erleichterte GIB-Planung durch Klarstellungen in Bezug auf Ziel 6-3-3**
 - ✓ Klarstellungen in den Erläuterungen zu Ziel 6-3-3 erleichtern die Festlegung neuer GIB



Keine Unterscheidung mehr bei den Flughäfen

- **Verzicht auf eine Differenzierung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen in Nordrhein-Westfalen durch Änderung des Ziels 8.1-6:**
 - ✓ Der LEP-Entwurf enthält folgenden Festlegung:
„Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam.“



Flexiblere Regeln für die Rohstoffversorgung

- **Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe; Änderung des Ziels 9.2-1:**
 - ✓ Keine generelle Verpflichtung, Vorranggebiete auch mit der konzentrierenden Wirkung von Eignungsgebieten zu versehen.



Windenergie

- **Neuer Grundsatz 10.2-3: Planerischer Vorsorgeabstand**
 - ✓ Bei der planerischen Steuerung in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen soll zu ASB und Wohnbauflächen ein den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden.
 - ✓ Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen.
 - ✓ Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).



Vielen Dank!